Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/21 2R23/99m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1999

Norm

ZPO §66 Abs2

Rechtssatz

Wurde ein Verbesserungsauftrag vom Verfahrenshilfewerber nur unzulänglich beantwortet, dann bedarf es zur Aufklärung von Zweifelsfragen keines weiteren Verbesserungsauftrags. Stellen sich die Angaben des Verfahrenshilfewerbers auch in anderen Punkten des Vermögensbekenntnisses aufgrund der Aktenlage als unverläßlich heraus, dann mangelt es an der Anspruchsbescheinigung.

Entscheidungstexte

- 2 R 23/99m
  Entscheidungstext OLG Linz 21.04.1999 2 R 23/99m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:1999:RL0000039

Dokumentnummer

JJR_19990421_OLG0459_00200R00023_99M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at